

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/6384 –

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz)

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6566 –

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Ulrike Flach, Roland Claus, Anna Lührmann, Kurt J. Rossmannith und Volker Kröning

Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben sich am 7. Februar 2007 darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, das vereinbarte sozialverträgliche Auslaufen des subventionierten deutschen Steinkohlebergbaus zu ermöglichen.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Beihilfebeträge basieren auf den plausibilisierten Rechnungen der RAG AG für die Auslaufvariante 2018 sowie auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei KPMG in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Stillsetzungskosten/Alt- und Ewigkeitslasten. Aus dem Bundeshaushalt sind in den kommenden Jahren Beiträge für die Steinkohlefinanzierung in folgendem Umfang zu finanzieren:

2010 bis zu 1 699 000 000 Euro,
2011 bis zu 1 550 000 000 Euro,

2012	bis zu	1 512 000 000 Euro,
2013	bis zu	1 363 000 000 Euro,
2014	bis zu	1 371 800 000 Euro,
2015	bis zu	1 284 800 000 Euro,
2016	bis zu	1 332 000 000 Euro,
2017	bis zu	1 053 600 000 Euro,
2018	bis zu	1 020 300 000 Euro,
2019	bis zu	939 500 000 Euro,
2019 bis 2029	insgesamt bis zu	1 658 400 000 Euro,
2020 bis 2022	insgesamt bis zu	794 400 000 Euro.

Da die Steinkohlebeihilfen erst im Januar des Folgejahres ausgezahlt werden, entstehen die entsprechenden Belastungen für den Bundeshaushalt – wie oben berücksichtigt – mit einem Jahr Verzögerung. Die Finanzplafonds, die in den Jahren 2010 bis 2019 ausgezahlt werden, decken sowohl die Absatzhilfen als auch die Hilfen für Stilllegungsaufwendungen. Stilllegungsaufwendungen, die auf die letzte Bergwerksschließung im Jahre 2018 zurückgehen, werden über die Zahlungen in den Jahren 2020 bis 2022 finanziert. Verpflichtungen der RAG AG, die nach der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehen und

nicht von der RAG-Stiftung getragen werden, werden durch den ab 2019 auszuzahlenden Plafond gedeckt.

Die nach Beendigung der subventionierten Steinkohlenförderung weiter bestehenden Verpflichtungen der RAG AG, die Ewigkeitscharakter haben – die sogenannten Ewigkeitslasten – werden nicht über Beihilfen finanziert. Diese Lasten umfassen die Grubenwasserhaltung, die Dauerbergschäden und die Grundwasserreinigung. Sie werden von der RAG-Stiftung im Rahmen des Erblassungsvertrages zwischen der Stiftung und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland aus dem Stiftungsvermögen finanziert. Das hierfür notwendige Finanzvolumen beträgt – bezogen auf das Jahr 2018 – bis zu 6 873 Mio. Euro. Zur Absicherung des Auslaufprozesses gewährleisten die beiden Revierländer im Erblassungsvertrag die Finanzierung der Ewigkeitslasten für den Fall, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreichen sollte. Gemäß der kohlepolitischen Grundsatzverständigung vom 7. Februar 2007 beteiligt sich der Bund mit einem Drittel, falls die Revierländer aus der Gewährleistung in Anspruch genommen werden.

Zur sozialverträglichen Anpassung des Steinkohlenbergbaus bis 2018 wird das Anpassungsgeld für die Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus fortgesetzt. Beschäftigten, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2022 ihren Arbeitsplatz verlieren, kann vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld gewährt werden. Für die anteilige Finanzierung durch den Bund sind aus dem Bundeshaushalt in den Jahren 2009 bis 2027 insgesamt bis zu rund 1,4 Mrd. Euro bereitzustellen. Davon entfallen auf

2009	bis zu	109 772 000 Euro,
2010	bis zu	107 185 000 Euro,
2011	bis zu	105 913 000 Euro.

Der beim Bund für die Absatz- und Stilllegungshilfen sowie für das Anpassungsgeld bis einschließlich 2011 anfallende Finanzbedarf ist im geltenden Finanzplan berücksichtigt.

Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird sich in den nächsten Jahren gegenüber der bisherigen Praxis der Zahlung und Abrechnung

von Steinkohlebeihilfen und Anpassungsgeld kaum verändern. In den vergangenen Jahren ist der Vollzugsaufwand durch Verringerung des damit befassten Personals bereits deutlich vermindert worden.

Sonstige Kosten

Über die Bürokratiekosten hinaus entstehen keine Kostenbelastungen für die Wirtschaft. Auswirkungen auf das Preisniveau wird es nicht geben, da das Gesetz dafür sorgen wird, dass Kraftwerke und Stahlindustrie wie bisher die einheimische Steinkohle zu Preisen beziehen können, die den Einfuhrpreisen für Einfuhren aus Drittländern entsprechen. Die Steinkohlebeihilfen sind damit kostenneutral für die Verbraucher subventionierter einheimischer Steinkohle und preisneutral für die Bezieher von Produkten (Strom, Stahl), die auf Basis einheimischer Steinkohle erzeugt werden.

Bürokratiekosten

Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken und von Anlagen zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess sowie die Lieferanten von Steinkohle, die für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bestimmt ist, haben dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen zu überprüfen und die Beihilfen zu berechnen. An den Informationspflichten für die Unternehmen ändert sich gegenüber der bisherigen Praxis, die auf dem Steinkohlebeihilfengesetz vom 17. Dezember 1997 basiert, nicht. Die Informationspflichten bestehen fort, sodass auch die Bürokratiekosten unverändert bleiben.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Technologie keine weitergehenden Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Änderungen empfiehlt.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Roland Claus
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin

Kurt J. Rossmann
Berichterstatter

Volker Kröning
Berichterstatter